

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes

A) Problem

Seit Erlass des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) sind mehr als 25 Jahre vergangen. In diesem Zeitraum haben sich die Lebens- und Arbeitsverhältnisse und die Industrie- und Gewerbestruktur erheblich gewandelt, das Verkehrsaufkommen ist gestiegen, die Technik hat sich rasch entwickelt. Die Einsätze der Feuerwehrdienstleistenden sind komplexer geworden und haben sich nahezu verdreifacht. Die Gemeinden und Betriebe stehen vor der Aufgabe, auch unter diesen veränderten Bedingungen den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst in ihrem Zuständigkeitsbereich sowohl personell als auch finanziell sicherzustellen.

1. Die Freiwilligen Feuerwehren sind eine unverzichtbare Säule der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr in Bayern. Sie müssen über das notwendige Personal verfügen, um ihre Aufgaben erfüllen zu können. So muss eine ausreichende Zahl an Einsatzkräften rund um die Uhr alarmierbar sein, um die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren zu jeder Tages- und Nachtzeit zu gewährleisten. Die Entwicklung des Pendlerverkehrs in den letzten Jahren stellt hierbei die Gemeinden tagsüber zum Teil vor zunehmende Schwierigkeiten. Andererseits müssen Feuerwehrdienstleistende wegen Erreichens der Altersgrenze mit dem vollendeten 60. Lebensjahr ausscheiden.
2. Um auf künftige Herausforderungen flexibel reagieren und den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst auch in Zukunft sicherstellen zu können, besteht im Einzelfall das Bedürfnis nach weiteren Formen der kommunalen Zusammenarbeit im Feuerwehrbereich. Die Aufgabe der Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes kann auf Grund der spezifischen Anforderungen des Bayerischen Feuerwehrgesetzes an die Aufgabenerfüllung bislang nicht auf einen Zweckverband übertragen werden.
3. Die Gemeinden haben organisatorisch selbständige Freiwillige Feuerwehren (Ortsfeuerwehren) zu erhalten, die personell in der Lage sind, ihre Aufgaben zu erfüllen. Diese Bestandsgarantie steht auch Zusammenschlüssen von Ortsfeuerwehren auf freiwilliger Basis entgegen.
4. In Bayern gibt es ca. 200 Werkfeuerwehren mit insgesamt etwa 7600 Feuerwehrdienstleistenden. Im Laufe der letzten Jahre hat sich gezeigt, dass angesichts der Entwicklung hin zu einem zunehmend kleinteiligeren und auf Kooperation angelegten Wirtschaftsleben im Interesse der Wirtschaftlichkeit weitere Gestaltungsmöglichkeiten wünschenswert sind.
5. In einigen Bereichen haben sich Verfahrensabläufe als zu aufwendig bzw. zu unflexibel erwiesen. So sind nach der bisherigen Gesetzeslage verschiedene Behörden für die Anerkennung und für die Anordnung einer Werkfeuerwehr zuständig. Dies führt zu unnötigem Verwaltungsaufwand. Auch berücksichtigen die für alle Feuerwehrdienstleistenden einheitlich geltenden und konkret anlassbezogenen Regelungen der

Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- und Ersatzansprüche die Aufgaben der Kreisbrandräte, Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister nur unzureichend, die zu einem erheblichen Teil aus wöchentlich wiederkehrenden (administrativen) Verpflichtungen bestehen können.

6. Die technische Entwicklung sowie schwierigere und häufigere Einsätze stellen höchste Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Feuerwehren. Vor allem in Städten werden die Beamten des gehobenen und höheren feuerwehrtechnischen Dienstes wegen ihrer fachspezifischen Ausbildung und ihrer Einsatz- und Berufserfahrung immer wichtiger. Sie haben aber nur bei Berufsfeuerwehren die Möglichkeit, die Einsatzleitung zu übernehmen, nicht aber, wenn sie einer Freiwilligen Feuerwehr mit Ständiger Wache angehören. Darüber hinaus werden die Regelungen zur Einsatzleitung, die bislang auch in Gemeinden mit Berufsfeuerwehr originär stets beim Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr oder der Pflichtfeuerwehr des Schadensortes liegt, weder den Erfordernissen noch den tatsächlichen Verhältnissen mehr gerecht.
7. Die gemeindlichen Feuerwehren sind unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, auch außerhalb ihres Gemeindegebietes mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln Hilfe zu leisten. Diese Hilfeleistung ist in gemeindefreien Gebieten stets, in Nachbargemeinden bis zu einem Umkreis von 15 km kostenlos. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass diese Kostenregelung für jede Art der überörtlichen Hilfeleistung abschließend ist, d.h. auch Kosten umfasst, die durch Maßnahmen entstanden sind, die über die eigene Leistungsfähigkeit der Hilfe leistenden Feuerwehr hinausgehen, beispielsweise durch Anforderung eines Hubschraubers oder die Heranziehung von Personen. Dies lässt befürchten, dass notwendige Einsatzmaßnahmen angesichts etwaiger Kostenfolgen unterbleiben oder zeitlich verzögert getroffen werden.

B) Lösung

Die rechtlichen Grundlagen des Feuerwehrwesens müssen den tatsächlichen und rechtlichen Veränderungen sowie den Erfahrungen der Praxis der letzten Jahrzehnte Rechnung tragen, um weiterhin den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst sicherstellen zu können und ausreichende Rahmenbedingungen für die Einsatzkräfte zu bieten. Das Gesetz sieht die notwendigen Anpassungen vor.

Das Gesetz verfolgt das Ziel, den Verwaltungsaufwand zu verringern und flexiblere Gestaltungsmöglichkeiten zu eröffnen.

1. Um dem Problem der Personalknappheit durch Pendler zu begegnen, wird die Möglichkeit geschaffen, dass in einer Gemeinde – neben den Gemeindegewohnen – künftig auch alle geeigneten Personen Feuerwehrdienst leisten können, die dort einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen. Außerdem erhalten volljährige Schüler und Studenten einen Freistellungsanspruch. Durch eine Anhebung der Altersgrenze für den Feuerwehrdienst können ältere Feuerwehrdienstleistende bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres Feuerwehrdienst leisten.
2. Den Gemeinden wird die Möglichkeit eröffnet, mit Zustimmung der Regierung bzw. des Staatsministeriums des Innern die Aufgabe der Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes auf einen Zweckverband zu übertragen.

3. Die Bestandsgarantie für die Ortsfeuerwehren wird dahingehend verändert, dass künftig Zusammenschlüsse von Ortsfeuerwehren auf freiwilliger Basis zulässig sind, wenn die Aufgabenwahrnehmung im Gemeindegebiet auch nach dem Zusammenschluss gewährleistet ist. Dies stärkt die Eigenverantwortung auf kommunaler Ebene.
4. Ausdrücklich geregelt wird die Möglichkeit der Anerkennung gemeinsamer Werkfeuerwehren. Um wirtschaftliche Lösungen ohne Verlust an Sicherheit zu erreichen, sollen Betriebsinhaber grundsätzlich frei darüber entscheiden können, wie sie ihrer Verpflichtung zur Aufstellung einer Werkfeuerwehr nachkommen wollen. Dabei ist auch die Beauftragung werksfremder Dienstleister (Outsourcing) nicht ausgeschlossen. Entscheidend ist die jeweilige betriebliche Situation.
5. Um unnötigen Verwaltungsaufwand abzubauen, werden die Zuständigkeiten für die Anerkennung und die Anordnung einer Werkfeuerwehr bei den Regierungen zusammengefasst; lediglich in kreisfreien Gemeinden mit Berufsfeuerwehr verbleibt die Zuständigkeit für die Anerkennung einer Werkfeuerwehr bei der Kreisverwaltungsbehörde. Ein eigenständiger Antrag auf Anerkennung einer bereits durch die Regierung angeordneten Werkfeuerwehr ist künftig nicht mehr erforderlich. Hinsichtlich der Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- und Ersatzansprüche der Kreisbrandräte, Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister wird die Möglichkeit geschaffen, feste Freistellungszeiten für die Wahrnehmung regelmäßig wiederkehrender Tätigkeiten zu vereinbaren.
6. Bei der Übernahme der Einsatzleitung werden die entsprechend qualifizierten Leiter von Einsatzkräften einer Ständigen Wache im eigenen Gemeindegebiet den Funktionsträgern der Berufsfeuerwehren gleichgestellt. Die Einsatzleitung in Gemeinden mit Berufsfeuerwehr wird neu geregelt und den tatsächlichen Verhältnissen angepasst; sobald Einsatzkräfte der Berufsfeuerwehr am Schadensort eintreffen, wird die Einsatzleitung künftig vom Leiter dieser Einsatzkräfte wahrgenommen.
7. Im Bereich der überörtlichen Hilfeleistung wird ein eigenständiger Erstattungsanspruch für Aufwendungen geschaffen, die darin begründet sind, dass gemeindliche Feuerwehren sich im Rahmen der überörtlichen Hilfeleistung Dritter oder Einsatzmittel Dritter bedienen.

Die weiteren Änderungen berücksichtigen tatsächliche Veränderungen und Änderungen anderer Gesetze oder nehmen aus Sicht der Praxis notwendige Klarstellungen vor.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Soweit der Freistaat Bayern Eigentümer gemeindefreier Gebiete ist, kann die Neuregelung des Aufwendungsersatzes im Bereich der überörtlichen Hilfeleistung gemeindlicher Feuerwehren zu einer Mehrbelastung des Staatshaushaltes führen. Diese Kosten sind einsatzabhängig und lassen sich daher nicht konkret beziffern.

Im Übrigen entstehen dem Staat durch dieses Gesetz keine zusätzlichen Kosten. Insbesondere verfügen die Regierungen, die künftig weitgehend die Anerkennung der Werkfeuerwehren übernehmen, bereits über Fachberater für den Brand- und Katastrophenschutz, die in der Lage sind, die anfallenden Entscheidungen zu treffen. Dies dient der Verwaltungvereinfachung.

2. Den Gemeinden können im Falle einer Doppelmitgliedschaft eines Feuerwehrdienstleistenden Kosten für eine weitere Schutzausrüstung entstehen; allerdings ist die Aufnahme dieses Personenkreises den Gemeinden nicht zwingend vorgeschrieben. Durch die Zulassung von Rückgriffsansprüchen gegen Gemeinden und Eigentümer gemeindefreier Gebiete für den Fall, dass sich gemeindliche Feuerwehren im Rahmen der überörtlichen Hilfeleistung Dritter oder Einsatzmittel Dritter bedienen, können die Gemeinden in weitergehendem Umfang als bisher ihre Aufwendungen geltend machen. Dem stehen Belastungen gegenüber, wenn eine Gemeinde die Aufwendungen einer Hilfe leistenden Gemeinde zu erstatten hat. Die Höhe dieser zusätzlichen Einnahmen bzw. Ausgaben sind einsatzabhängig und können daher nicht konkret beziffert werden. Durch die Änderung bei der Bestandsgarantie der Ortsfeuerwehren und die Möglichkeit, die Aufgabe der Sicherstellung des abwehrenden Brand- und des technischen Hilfsdienstes auf einen Zweckverband zu übertragen, werden Kostenentlastungen ermöglicht, deren Höhe sich nicht beziffern lässt. Durch die Erweiterung des Kostenersatztatbestandes auf Anhänger von Kraftfahrzeugen können die Gemeinden vermehrt Kostenersatz geltend machen.
3. Den Landkreisen entstehen keine zusätzlichen Kosten. Durch die Möglichkeit, zur Wahrnehmung allgemeiner Aufgaben der Kreisbrandräte, Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister feste Freistellungszeiten zu vereinbaren, verringert sich der damit verbundene Verwaltungsaufwand.
4. Für die Wirtschaft entstehen kaum zusätzliche Kosten. Lediglich durch die Erweiterung des Kostenersatztatbestandes auf Anhänger von Kraftfahrzeugen können zusätzliche Kosten entstehen, deren Höhe sich nicht beziffern lässt. Durch die Möglichkeit, zur Wahrnehmung allgemeiner Aufgaben der Kreisbrandräte, Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister feste Freistellungszeiten zu vereinbaren, kann auch auf Arbeitgeberseite der Verwaltungsaufwand reduziert werden. Zudem können Ausfallzeiten dadurch planbarer gestaltet und unvorhergesehene und damit kostenintensive Betriebsablaufstörungen minimiert werden.
5. Als Eigentümer gemeindefreier Gebiete können für den Bürger durch die Neuregelung des Aufwendungsersatzes im Bereich der gemeindlichen Hilfeleistung Mehrbelastungen entstehen. Zusätzliche Kosten können auch durch die Erweiterung des Kostenersatztatbestandes auf Anhänger von Kraftfahrzeugen entstehen. Diese Kosten sind einsatzabhängig und lassen sich nicht beziffern.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes

§ 1

Das Bayerische Feuerwehrgesetz – BayFwG – (BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962), wird wie folgt geändert:

1. Art. 9 der Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

„Art. 9 Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- und Erstattungsansprüche von Feuerwehrdienstleistenden“

2. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹Die Gemeinden können die Pflichtaufgabe nach Abs. 1 mit Zustimmung der Regierung auf einen Zweckverband übertragen; sind mehrere Regierungsbezirke berührt, ist das Staatsministerium des Innern zuständig. ²Die betroffenen Kreis- und Stadtbrandräte, Leiter von Berufsfeuerwehren und Feuerwehrkommandanten sind hierzu zu hören. ³Die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit bleiben unberührt.“

b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

3. In Art. 4 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „wenn dies“ die Worte „von der Gemeinde angeordnet oder“ eingefügt.

4. Art. 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Freiwillige Zusammenschlüsse von Ortsfeuerwehren sind zulässig, wenn die Erfüllung der Aufgaben nach Art. 1 Abs. 1 weiterhin gewährleistet ist.“

5. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Feuerwehrdienst können alle geeigneten Personen vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 63. Lebensjahr in der Gemeinde leisten, in der sie eine Wohnung haben, und in der Gemeinde, in der sie einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen, in besonderen Fällen auch in den jeweiligen Nachbargemeinden. ²Feuerwehrdienst kann in bis zu zwei Feuerwehren geleistet werden.“

b) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹Die Bewerber für den ehrenamtlichen Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten aufgenommen. ²Bei der Entscheidung über die Aufnahme hat der Feuerwehrkommandant den Personalbedarf der Freiwilligen Feuerwehr und die Eignung des Bewerbers zu berücksichtigen. ³Der Feuerwehrkommandant kann ein ärztliches Gutachten verlangen.“

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

6. Art. 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Feuerwehrkommandant wird“ die Worte „in geheimer Wahl“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „kein“ das Wort „geeigneter“ eingefügt.

b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Feuerwehrkommandant“ durch die Worte „Zum Feuerwehrkommandanten“ ersetzt; nach den Worten „kann nur“ werden die Worte „gewählt oder bestellt“ eingefügt.

7. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- und Erstattungsansprüche von Feuerwehrdienstleistenden“

b) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) Volljährige Schüler und Studenten sind während der Teilnahme an Einsätzen und für einen angemessenen Zeitraum danach von der Teilnahme am Unterricht und an Ausbildungsveranstaltungen befreit.“

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5; in Nr. 2 werden die Worte „die Landesfeuerwehrunterstützungskasse Ersatz leistet“ durch die Worte „Dritte Ersatz leisten“ ersetzt.

8. In Art. 10 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

9. Art. 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; nach dem Wort „Gemeindeeinwohner“ werden ein Komma sowie die Worte „die ihre Hauptwohnung im Gemeindegebiet haben“ und ein Komma eingefügt.

- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Zweckverbände, denen die Pflichtaufgabe nach Art. 1 Abs. 1 übertragen worden ist (Art. 1 Abs. 3), können nur Einwohner der Gemeinden nach Satz 1 zum Feuerwehrdienst heranziehen, in denen eine gemeindliche Freiwillige Feuerwehr nicht die erforderliche Mindeststärke erreichen würde; der Dienst ist ausschließlich in einer Feuerwehr zu leisten, die die Aufgaben nach Art. 4 in dem Gebiet dieser Gemeinde wahrnimmt.“
10. Art. 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „zum Schutz“ gestrichen und nach dem Wort „Einrichtungen“ ein Strichpunkt sowie die Worte „ihnen obliegen dort der abwehrende Brandschutz, der technische Hilfsdienst und die Stellung von Sicherheitswachen“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 „¹Die Regierung kann die Feuerwehr eines Betriebs oder einer Einrichtung auf Antrag des Inhabers oder Trägers als Werkfeuerwehr anerkennen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 erfüllt sind; im Fall der Verpflichtung nach Satz 3 erfolgt die Anerkennung von Amts wegen. ²Abweichend von Satz 1 obliegt in kreisfreien Gemeinden mit Berufsfeuerwehr die Anerkennung als Werkfeuerwehr der Kreisverwaltungsbehörde.“
- bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.
- c) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:
 „(3) ¹Die Regierung kann eine gemeinsame Werkfeuerwehr für mehrere Betriebe oder Einrichtungen anerkennen, wenn der abwehrende Brandschutz, der technische Hilfsdienst und die Stellung von Sicherheitswachen für jeden einzelnen Betrieb und jede einzelne Einrichtung sichergestellt ist. ²Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung verbleibt bei dem einzelnen Betrieb und der einzelnen Einrichtung.“
- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und die Worte „Kreisverwaltungsbehörde kann“ werden durch die Worte „Regierung oder die von ihr Beauftragten können“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 „²In kreisfreien Gemeinden mit Berufsfeuerwehr obliegt die Aufgabe nach Satz 1 der Kreisverwaltungsbehörde.“
- e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und erhält folgende Fassung:
 „(5) ¹In Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, stehen die Befugnisse nach Abs. 2 und 4 dem Bergamt zu. ²Abs. 3 ist nicht anwendbar.“
- f) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird aufgehoben.
- bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 1 und 2.
- g) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7; in Satz 1 werden die Worte „auf Anforderung einer gemeindlichen Feuerwehr“ durch die Worte „bei Bedarf“ ersetzt.
- h) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8.
11. Art. 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 „²Soweit sich die gemeindliche Feuerwehr bei der überörtlichen Hilfeleistung Dritter oder Einsatzmittel Dritter bedient, hat die Gemeinde, in deren Gebiet Hilfe geleistet wurde, auf Antrag die sich hieraus ergebenden Aufwendungen nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag zu erstatten; dies gilt auch für Eigentümer gemeindefreier Gebiete.“
12. Art. 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Schadensorts“ ein Komma und die Worte „mit Eintreffen von Einsatzkräften der Berufsfeuerwehr des Schadensorts der Leiter dieser Einsatzkräfte“ eingefügt.
- b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 „²Satz 1 gilt für gleich qualifizierte Leiter von Einsatzkräften einer Ständigen Wache im eigenen Gemeindegebiet entsprechend.“
13. Art. 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „und“ die Worte „für die“ eingefügt und wird das Wort „abzuhalten“ durch die Worte „Sorge zu tragen“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Werkfeuerwehren“ die Worte „in geheimer Wahl“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „kein“ das Wort „geeigneter“ eingefügt.

- c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „Kreisbrandrat“ das Wort „Zum“ und werden nach den Worten „kann nur“ die Worte „gewählt oder bestellt“ eingefügt.
- bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) Vor dem Wort „Kreisbrandmeister“ wird das Wort „Zum“ und nach den Worten „kann nur“ das Wort „bestellt“ eingefügt.
- bbb) Nach den Worten „besucht hat“ werden ein Strichpunkt und die Worte „ausnahmsweise genügt es, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, dass der Betreffende solche Lehrgänge in angemessener Frist mit Erfolg besuchen wird“ eingefügt.
- d) Abs. 7 wird aufgehoben.
14. Art. 20 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) ¹Für Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- und Ersatzansprüche gelten Art. 9 Abs. 1 bis 3, Abs. 5 Nr. 2 und Art. 10 entsprechend. ²Zur Wahrnehmung allgemeiner Aufgaben können im notwendigen zeitlichen Umfang feste Freistellungszeiten im Einvernehmen mit dem Landratsamt vereinbart werden. ³Beruflich Selbständige können mit dem Landratsamt eine pauschale Abgeltung des Verdienstausfalls zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 2 vereinbaren.“
15. Art. 21 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:
- „¹Die Bezeichnung Stadtbrandrat führt der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr in einer kreisfreien Gemeinde.“
- bb) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2.
- cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Stadtbrandrates“ das Komma und die Worte „der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr in einer kreisfreien Gemeinde mit Berufsfeuerwehr“ gestrichen.
- c) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Stadtbrandinspektor“ durch das Wort „Stadtbrandrat“ ersetzt.
16. In Art. 25 Satz 2 werden „Art. 37, 40 Abs. 1, 2 und 3, Art. 43 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 Sätze 1 und 3“ durch „Art. 58, 61 Abs. 1, 2 und 3, Art. 64 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 Sätze 1 und 3“ ersetzt.
17. In Art. 27 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils „Art. 15 Abs. 6“ durch „Art. 15 Abs. 7“ ersetzt.

18. Art. 28 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Wasserfahrzeugen“ die Worte „oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden“ und ein Komma eingefügt.
- b) In Nr. 2 werden nach den Worten „mit Ausnahme der“ die Worte „Einsätze oder“ eingefügt.

19. Art. 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 werden nach dem Wort „über“ die Worte „Unterbringung und erforderliche Einrichtungen“ und ein Komma eingefügt.
- b) In Nr. 4 wird nach den Worten „ihr Personal“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- c) Es werden folgende Nrn. 5 bis 9 angefügt:
- „5. über die Aufgaben der Kreisbrandräte,
6. über die Einsatz- und Alarmierungsplanung der Feuerwehren,
7. über die Einsatzdokumentation,
8. über die Eignung zum Feuerwehrdienst,
9. über die Übertragung der Pflichtaufgabe nach Art. 1 Abs. 1 auf einen Zweckverband, wobei auch abweichende Regelungen zu den Bestimmungen der Art. 6 Abs. 2, Art. 16 und 19 bis 21 getroffen werden können.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Seit Erlass des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG), das das Gesetz über das Feuerlöschwesen (FLöG) aus dem Jahr 1946 ablöste, sind mehr als 25 Jahre vergangen. In diesem Zeitraum sind weitreichende technische Entwicklungen mit einer tiefgreifenden Umgestaltung aller Lebens- und Arbeitsverhältnisse eingetreten. Dabei sind insbesondere die zunehmende Verdichtung der Wohngebiete, die Ausweitung von Industrie- und Gewerbekomplexen, die Entstehung neuer Formen wirtschaftlicher Zusammenarbeit (Outsourcing), die Zunahme des Pendlerverkehrs sowie die erhebliche Steigerung des Verkehrsaufkommens hervorzuheben.

Dieser Wandlungsprozess hat die Feuerwehreinsätze erheblich schwieriger werden lassen und ihre Zahl vervielfacht. So weist die Statistik für das Jahr 1979 10.476 Brandeinsätze sowie 57.143 technische Hilfeleistungen aus, einschließlich der Einsätze im Notarzt- und Rettungsdienst. Im Jahr 2005 wurden dagegen 18.152 Brandeinsätze und 111.391 technische Hilfeleistungen registriert. Hinzu kamen 39.023 Einsätze im Rettungsdienst sowie 17.608 Fehlalarme. Mit einer Gesamtsumme von 186.174 im Jahr 2005 haben sich die Einsätze der Feuerwehren damit im Vergleich zum Jahr 1979 nahezu verdreifacht.

Gemeinden und Betriebe stehen vor der Aufgabe, den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst in ihrem Zuständigkeitsbereich auch unter diesen veränderten Umständen sowohl personell als auch finanziell sicherzustellen. Das Gesetz trägt dem Rechnung, indem bislang starre Regelungen flexibilisiert und damit individuell angepasste Lösungen vor Ort ermöglicht werden. Diese erweiterte Bandbreite an Gestaltungsmöglichkeiten stärkt die Eigenverantwortung der Kommunen, insbesondere der für den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst zuständigen Gemeinden. Um darüber hinaus mehr Freiraum für die inhaltliche Arbeit der Feuerwehrdienstleistenden zu schaffen und Staat und Kommunen von unnötigen Kostenbelastungen zu befreien, ist es Ziel des Gesetzes, den Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit dem Feuerwehrwesen zu reduzieren. Im Übrigen nimmt das Gesetz notwendige Klarstellungen vor und beseitigt Regelungslücken.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Das Bayerische Feuerwehrgesetz ist Rechtsgrundlage für den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst in Bayern und damit Teil des Sicherheitsrechts. Es ist als solches unentbehrlich, wenn die Gefahrenabwehr durch die bayerischen Feuerwehren nicht gravierenden rechtsstaatlichen Bedenken begegnen soll. Für die Arbeit der über 330.000 größtenteils ehrenamtlichen bayerischen Feuerwehrdienstleistenden, die jährlich zu rund 200.000 Einsätzen ausrücken, sind gesicherte rechtliche Rahmenbedingungen in Form einer gesetzlichen Regelung unerlässlich. Zudem scheidet eine untergesetzliche Regelung angesichts der mit der Gefahrenabwehr zum Teil verbundenen Grundrechtseingriffe bereits aus verfassungsrechtlichen Gründen aus.

C) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 – Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes

Zu Nummer 2 (Art. 1)

Der neue Absatz 3 Satz 1 ermöglicht den Gemeinden künftig, die Pflichtaufgabe der Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes nach Art. 1 Abs. 1 auf einen Zweckverband zu übertragen. Da mit der Gründung eines Zweckverbandes Abweichungen von gesetzlichen Vorschriften verbunden sind, die das bayerische Feuerwehrwesen kennzeichnen – dies betrifft insbesondere die Gemeindebezogenheit der Feuerwehren (Art. 1 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2), unter Umständen aber auch den Zuständigkeitsbereich der Stadt- und Kreisbrandräte –, muss die Regierung der Aufgabenübertragung zustimmen. Dies stellt sicher, dass auch bei Gründung eines Zweckverbandes aus feuerwehrfachlicher Sicht die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung im Verbandsgebiet gewährleistet ist. Berührt der Zweckverband mehrere Regierungsbezirke, ist die Zustimmung des Staatsministeriums des Innern erforderlich.

Da die Bildung eines Zweckverbandes für die Strukturen des Feuerwehrwesens vor Ort von nicht unwesentlicher Tragweite ist, sind auch die von der Bildung eines Zweckverbandes betroffenen Stadt- oder Kreisbrandräte, die Leiter der betroffenen Berufsfeuerwehren und die betroffenen Feuerwehrkommandanten hierzu zu hören (Absatz 3 Satz 2).

Die Übertragung der Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes auf einen Zweckverband wird allerdings nur in besonderen Fällen in Betracht kommen, insbesondere, wenn nur mit der Aufgabenübertragung auf einen Zweckverband ein erheblicher Einsparereffekt zu erzielen ist, erheb-

liche Vorteile im taktischen Bereich realisiert werden können oder die Tagesalarmierbarkeit erheblich verbessert werden kann.

Unberührt bleiben von dieser Regelung die bereits derzeit bestehenden Möglichkeiten kommunaler Zusammenarbeit. Hierzu zählen insbesondere Zweckvereinbarungen zum Bau eines gemeinsamen Feuerwehrgerätehauses oder zur gemeinsamen Nutzung von Einrichtungen und Fahrzeugen sowie Zweckverbände zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung.

Absatz 3 Satz 3 stellt klar, dass die Vorschriften über Zweckverbände nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) unberührt bleiben. Die Zustimmung der Regierung bzw. des Staatsministeriums des Innern ersetzt insbesondere nicht die Genehmigung der Verbandssatzung nach Art. 20 KommZG.

Zu Nummer 3 (Art. 4)

Bislang waren die Feuerwehren nur verpflichtet, Sicherheitswachen zu stellen, wenn dies aufgrund besonderer Vorschriften, wie z.B. der Versammlungsstättenverordnung, notwendig war. Die Regelungen dieser besonderen Vorschriften decken jedoch nicht sämtliche Fallkonstellationen ab, in denen eine Sicherheitswache im Einzelfall notwendig sein kann. Die Gemeinden können daher im Einzelfall eine Sicherheitswache anordnen. Künftig sind die Feuerwehren auch in diesen Fällen zur Stellung der Sicherheitswache verpflichtet.

Zu Nummer 4 (Art. 5)

Auf Grund der Gemeindegebietsreform gibt es in den meisten bayerischen Gemeinden mehrere organisatorisch selbständige Freiwillige Feuerwehren für einzelne Ortsteile, sog. Ortsfeuerwehren. Im Jahr 2005 bestanden in den 2056 Gemeinden in Bayern 7.744 Freiwillige Feuerwehren. Der Erhalt der Ortsfeuerwehren wird über eine weitgehende gesetzliche Bestandsgarantie gesichert. Bestehende Ortsfeuerwehren dürfen demnach nur aufgelöst werden, wenn sie ihre Aufgaben nach Art. 4 Abs. 1 und 2 nicht mehr erfüllen können.

An der Bestandsgarantie wird auch in Zukunft festgehalten, da der abwehrende Brandschutz und der technische Hilfsdienst landesweit in einem Flächenstaat wie Bayern ohne die Ortsfeuerwehren, die innerhalb kürzester Zeit am Einsatzort sind, nicht in ausreichendem Maße sichergestellt werden könnte (vgl. Art. 1 Abs. 1). Die bisherige Ausgestaltung der Bestandsgarantie hindert aber nicht nur die zwangsweise Auflösung einer Ortsfeuerwehr, sondern auch den Zusammenschluss mehrerer Ortsfeuerwehren auf freiwilliger Basis. Absatz 2 Satz 2 regelt daher, dass die Bestandsgarantie nach Absatz 2 Satz 1 freiwilligen Zusammenschlüssen von Ortsfeuerwehren nicht entgegensteht; sie sind vielmehr stets unter der Voraussetzung zulässig, dass die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben nach Art. 1 Abs. 1 auch nach dem Zusammenschluss gewährleistet ist.

Zu Nummer 5 (Art. 6)

1. Nach der bisher geltenden Regelung des Absatzes 2 konnten nur Gemeindeeinwohner und nur in besonderen Fällen auch Einwohner benachbarter Gemeinden Feuerwehrdienst leisten. Dies kann angesichts der erheblichen Zunahme des Pendlerverkehrs tagsüber zu Problemen bei der Sicherstellung des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung führen. Künftig haben alle geeigneten Personen die Möglichkeit, Feuerwehrdienst in Gemeinden zu leisten, in denen sie eine Wohnung im Sinne des Melderechtes haben, und/oder in Gemeinden, in denen sie einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen. Doppelmitgliedschaften, d.h. die Mitgliedschaft in maximal zwei Feuerwehren, sind dadurch möglich.

Bei der Prüfung der Eignung ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die betreffende Person in ausreichendem Umfang vor Ort zur Verfügung steht und alarmierbar ist. Bei Personen, die bereits Mitglied einer Feuerwehr sind, ist bei der Eignung darüber hinaus zu prüfen, ob eine Doppelmitgliedschaft wegen möglicher Pflichtenkollisionen ausgeschlossen ist. Eine Pflichtenkollision wird in der Regel bei einer angestrebten Doppelmitgliedschaft in eng benachbarten Feuerwehren vorliegen.

Doppelmitgliedschaften sind künftig auch innerhalb einer Gemeinde möglich, wenn Gemeindeeinwohner innerhalb ihrer Gemeinde einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen; dies kann insbesondere in großen Flächen Gemeinden relevant werden. Der Prüfung der Geeignetheit kommt hierbei jedoch besondere Bedeutung zu.

In besonderen Fällen kann Feuerwehrdienst statt in der Gemeinde, in der eine Wohnung besteht bzw. in der einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgegangen wird, in der jeweiligen Nachbargemeinde geleistet werden; dies betrifft insbesondere Fälle, in denen die Feuerwehr der Nachbargemeinde aufgrund der Verkehrsanbindung in gleichem Maße oder sogar leichter von der Wohnung bzw. dem Arbeits- oder Ausbildungsplatz aus erreichbar ist. Doppelmitgliedschaften sind auch in diesen Fällen möglich.

2. Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst endet künftig nicht mehr mit dem vollendeten 60. Lebensjahr, sondern erst mit der Vollendung des 63. Lebensjahres. Vor dem Hintergrund der in den vergangenen Jahrzehnten kontinuierlich gestiegenen Lebenserwartung in Deutschland und der auch im höheren Alter oftmals noch guten Gesundheit ist eine maßvolle Erhöhung der Altersgrenze für den freiwilligen Feuerwehrdienst vertretbar. Gerade ältere Feuerwehrdienstleistende, die aufgrund ihrer beruflichen Situation tagsüber häufig nicht mehr aus den Gemeinden auspendeln, können bei entsprechender gesundheitlicher Eignung zur Verbesserung der Tagesalarmierbarkeit der Freiwilligen Feuerwehren beitragen. Da Feuerwehrdienst ehrenamtlich geleistet wird, kann er ohnehin jederzeit beendet werden; bei Verlust der Eignung für den Feuerwehrdienst muss er – unabhängig von der gesetzlichen Altersgrenze – beendet werden.
3. Die Aufnahme der Bewerber für den ehrenamtlichen Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr war bislang in § 8 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (AVBayFwG) vom 29. Dezember 1981 (BayRS 215-3-1-1-I), zuletzt geändert durch § 12 der Verordnung vom 28. März 2001 (GVBl S. 174) geregelt, die zwangsweise Beendigung des Feuerwehrdienstes hingegen im bisherigen Absatz 3. Die Bestimmungen über die Aufnahme der Bewerber in die Freiwillige Feuerwehr und die Beendigung des Feuerwehrdienstes sind von zentraler und wesentlicher Bedeutung und thematisch eng verbunden. Die bisherige Regelung in § 8 Abs. 2 AVBayFwG wird daher in das Gesetz übernommen.

Zu Nummer 6 (Art. 8)

1. In Absatz 2 Satz 1 wird künftig geregelt, dass der Feuerwehrkommandant in geheimer Wahl zu wählen ist; diese Regelung gilt für den Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten entsprechend (vgl. Absatz 5). Bislang war in § 6 AVBayFwG bestimmt, dass der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter in geheimer Wahl mittels Stimmzettel gewählt werden. Diese Regelung kann künftig entfallen.
2. Eine Gemeinde hat ein geeignetes Feuerwehrdienst leistendes Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr zum Kommandanten zu

bestellen, wenn innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden des bisherigen Kommandanten kein Nachfolger gewählt wird. Durch die Änderung in Absatz 2 wird nunmehr klargestellt, dass die Gemeinde einen Kommandanten auch dann zu bestellen hat, wenn zwar eine Wahl stattgefunden hat, der Gewählte aber für das Amt des Feuerwehrkommandanten aus den sich aus Absatz 3 und 4 Satz 2 ergebenden Gründen nicht geeignet ist. Ziel des Absatzes 2 ist die Stärkung der Einsatzfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren durch Vermeidung längerer Zeiträume ohne Feuerwehrkommandant, die sich auch aus der (zum Teil wiederholten) Wahl nicht geeigneter Personen ergeben können. Da die Bestellung mit der Bestätigung des gewählten Feuerwehrkommandanten endet, bleibt das Recht der Feuerwehrdienst leistenden Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr, den Feuerwehrkommandanten aus ihrer Mitte zu wählen, hiervon unberührt.

3. Durch die Änderung in Absatz 3 Satz 1 wird klargestellt, dass die Bewerber für das Amt des Feuerwehrkommandanten die Voraussetzungen nach Satz 1 bereits zum Zeitpunkt der Wahl erfüllen müssen. Sofern nicht die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen, sollen die wahlberechtigten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr bereits bei der Stimmabgabe Kenntnis davon haben, ob die jeweiligen Bewerber die persönlichen Voraussetzungen für das Amt des Feuerwehrkommandanten erfüllen.

Zu Nummer 7 (Art. 9)

1. In der Überschrift wird klargestellt, dass Art. 9 auch Freistellungsansprüche regelt.
2. Bislang hatten lediglich Arbeitnehmer, Beamte und Richter einen gesetzlichen Freistellungsanspruch, um während ihrer Arbeit Feuerwehrdienst leisten zu können. Für volljährige Schüler (z.B. einer Berufs- und Fachoberschule) und Studenten war ein solcher Freistellungsanspruch bislang nicht vorgesehen. Um bei Feuerwehreinsätzen eine Freistellung aller Feuerwehrdienstleistenden zu gewährleisten, wird daher geregelt, dass volljährige Schüler und Studenten für den Feuerwehreinsatz und einen angemessenen Zeitraum danach von der Teilnahme am Unterricht und an Ausbildungsveranstaltungen grundsätzlich befreit sind. Durch die damit verbundene Verbreiterung des Einsatzkräftepotenzials wird die Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes gerade tagsüber verbessert.

In Abwägung mit dem Ausbildungsinteresse der Schüler und Studenten kann sich die Freistellung jedoch nur auf „echte“ Feuerwehreinsätze und einen angemessenen Erholungszeitraum beziehen, nicht aber auf andere Formen des Feuerwehrdienstes, insbesondere nicht auf feuerwehrbezogene Ausbildungsveranstaltungen, Sicherheitswachen oder Bereitschaftsdienste; insoweit begründet die Ausbildung von Schülern und Studenten eine Sonderstellung im Feuerwehrdienst. Eine weitergehende Gleichstellung mit anderen Formen des Feuerwehrdienstes könnte den jeweiligen Ausbildungserfolg so sehr gefährden, dass Schülern und Studenten ein Sonderopfer jenseits der Zumutbarkeitsgrenze abverlangt würde.

Für Auszubildende besteht während ihrer Tätigkeit an der Ausbildungsstätte ein Freistellungsanspruch als Arbeitnehmer oder Beamter aus Absatz 1 Satz 4 bzw. Absatz 2. Während der Berufsschulzeiten ergibt sich der Freistellungsanspruch als Schüler künftig aus Absatz 4.

Auf die Volljährigkeit ist abzustellen, weil ein uneingeschränkter Feuerwehrdienst erst ab dem vollendeten 18. Lebensjahr möglich ist (Art. 7 Abs. 2); der den Feuerwehran-

wärtern nur eingeschränkt mögliche Feuerwehrdienst rechtefertigt in der Abwägung nicht die Unterbrechung der Ausbildung.

- Die bisher in Absatz 4 Nr. 2 erwähnte Landesfeuerwehrunderstützungskasse existiert nicht mehr. Deshalb ist der Hinweis auf die Kasse zu streichen. Der Ersatz von Dritten umfasst sowohl die Leistungen der Versicherungskammer Bayern, die aus Mitteln des Freistaates Bayern Sachschäden im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst ersetzt, als auch die Leistungen des Gemeindeunfallversicherungsverbandes nach § 13 SGB VII und sonstige Leistungen Dritter.

Zu Nummer 8 (Art. 10)

Die Bundesanstalt für Arbeit wurde in Bundesagentur für Arbeit umbenannt.

Zu Nummer 9 (Art. 13)

- Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass Gemeinden nur die Gemeindeglieder zum Feuerwehrdienst heranziehen können, die ihre Hauptwohnung in dieser Gemeinde haben. Dadurch wird ausgeschlossen, dass Personen mit mehreren Wohnungen in verschiedenen Gemeinden zum Feuerwehrdienst herangezogen werden können. Dieser Grundsatz war bislang bereits § 9 Abs. 1 AVBayFwG zu entnehmen.
- Der neue Satz 2 regelt, dass Einwohner einer am Zweckverband beteiligten Gemeinde unter den Voraussetzungen des Satzes 1 nur zum Feuerwehrdienst in einer Feuerwehr des Zweckverbandes herangezogen werden können, in deren Schutzbereich das Gemeindegebiet oder ein Teil des Gemeindegebiets liegt. Voraussetzung einer Heranziehung ist stets, dass diese Feuerwehr nicht die für ihren Schutzbereich erforderliche Mindeststärke erreicht; geht der Schutzbereich über die Gemeindegrenzen hinaus, ist zudem erforderlich, dass Einwohner der Gemeinde nicht bereits in der für das Gemeindegebiet oder den Teil des Gemeindegebiets erforderlichen Mindeststärke Feuerwehrdienst in der betreffenden Feuerwehr leisten. In diesem Fall würde eine (fiktive) gemeindliche Feuerwehr nämlich die erforderliche Mindeststärke erreichen. Damit wird sichergestellt, dass die bislang bestehende potenzielle Verpflichtung, Dienst in einer Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde leisten zu müssen, in der ein Gemeindeglieder seine Hauptwohnung hat, nicht dadurch erweitert wird, dass eine Gemeinde die Aufgabe nach Art. 1 Abs. 1 auf einen Zweckverband überträgt. Die Dienstpflicht bleibt damit weiterhin gemeindegliedsbezogen.

Zu Nummer 10 (Art. 15)

- Werkfeuerwehren dienen nicht nur dem Schutz von Betrieben und Einrichtungen, sondern auch dem Schutz der Allgemeinheit vor Schäden, die von Betrieben oder Einrichtungen ausgehen können. Der Wortlaut des Absatzes 1 Satz 1 wurde dem angepasst. Darüber hinaus werden die Aufgaben der Werkfeuerwehr im jeweiligen Betrieb bzw. der jeweiligen Einrichtung, die bislang in Absatz 5 Satz 1 aufgeführt waren, an zentraler Stelle dargestellt. In die Aufzählung wurde neu die Stellung von Sicherheitswachen auf dem Werksgelände aufgenommen. Dies dient lediglich der Klarstellung. Denn bereits aus Art. 4 Abs. 2 ergibt sich die Verpflichtung der „Feuerwehren“, Sicherheitswachen zu stellen; zu den Feuerwehren gehören auch die Werkfeuerwehren. Das Stellen von Sicherheitswachen außerhalb des Betriebsgeländes ist davon jedoch nicht umfasst.
- Durch die Änderung in Absatz 2 Satz 1 wird nun auch die Aufgabe, die Feuerwehr eines Betriebes oder einer Einrich-

tung als Werkfeuerwehr anzuerkennen, weitgehend auf die Regierungen übertragen. Bisher waren die Kreisverwaltungsbehörden für die Anerkennung als Werkfeuerwehr, die Regierungen für die Anordnung einer Werkfeuerwehr zuständig. Die Bündelung der Zuständigkeiten in einer Hand entspricht dem Grundsatz der Verwaltungsvereinfachung.

Lediglich in kreisfreien Gemeinden mit Berufsfeuerwehr verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörde für die Anerkennung als Werkfeuerwehr (vgl. Absatz 2 Satz 2), da diese ebenso wie die Regierungen über hauptberufliche Fachkräfte verfügen.

Die weitgehende Übertragung der Anerkennungsbefugnis auf die Regierungen ist sachgerecht, weil diese mit ihren Fachberatern für den Brand- und Katastrophenschutz anders als die meisten Kreisverwaltungsbehörden über hauptberufliche Fachkräfte verfügen. Das Fehlen hauptberuflicher Fachkräfte für den Brandschutz würde bei Übertragung der Gesamtzuständigkeit auf die Kreisverwaltungsbehörden regelmäßig dazu führen, dass diese auf die Sachkunde der Regierungen zurückgreifen müssten. Diese zu erwartende Doppelbefassung soll und kann mit der umfassenden Zuständigkeit bei den Regierungen vermieden werden.

Durch die weitgehende Übertragung auch der Anerkennungsbefugnis auf die Regierung wird ferner eine einheitliche Handhabung für einen größeren Bereich sichergestellt. Die Anordnung einer Werkfeuerwehr steht im pflichtgemäßen Ermessen der anordnenden Behörde. Für die Ermessensausübung sind – neben den sieben kreisfreien Gemeinden mit Berufsfeuerwehr – nur sieben Regierungen statt eine Vielzahl von Kreisverwaltungsbehörden zuständig. Der Vergleich mit anderen Bundesländern zeigt, dass diese Aufgaben überwiegend auf Regierungs- oder sogar Ministeriumsebene angesiedelt sind.

Hinzu kommt eine Konzentration von Verfahren in einer Hand. Im Rahmen der Genehmigung eines Betriebs durch die zuständige Regierung kann erforderlichenfalls gleich eine Werkfeuerwehr angeordnet werden.

Abgesehen wurde von einer ausdrücklichen Regelung in Absatz 2, dass die Anerkennung als Werkfeuerwehr mit Nebenbestimmungen versehen werden kann. Die durch Art. 36 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) eröffneten Möglichkeiten, den Verwaltungsakt der Anerkennung als Werkfeuerwehr mit Nebenbestimmungen zu versehen, sind ausreichend. Sie befugen u.a. zur Auflage, dass die Mitglieder der Werkfeuerwehr nur Betriebsangehörige sein dürfen oder dass gewisse Funktionen innerhalb der Werkfeuerwehr nur von Betriebsangehörigen ausgeübt werden dürfen, sofern dies der Betrieb oder die Einrichtung erfordert.

Der bisherige Anspruch auf Anerkennung einer Feuerwehr, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 erfüllt, wird aufgegeben. Die Regierung hat über die Anerkennung als Werkfeuerwehr künftig nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Dies ermöglicht an den Einzelfall angepasste Lösungen.

Im Fall der Anordnung einer Werkfeuerwehr hat die Regierung die auf Grund dieser Verpflichtung aufgestellte Feuerwehr eines Betriebes oder einer Einrichtung künftig von Amts wegen als Werkfeuerwehr anzuerkennen, wenn sie die Voraussetzungen erfüllt. Ein eigener Antrag des Inhabers oder Trägers des Betriebes oder der Einrichtung ist daher in Zukunft entbehrlich. Der Anerkennungsbescheid ist auch im

Falle der Anordnung einer Werkfeuerwehr angesichts der damit verbundenen erheblichen rechtlichen Konsequenzen, insbesondere im Hinblick auf die Zuständigkeit für den abwehrenden Brandschutz, den technischen Hilfsdienst und die Stellung von Sicherheitswachen im Betrieb oder der Einrichtung, die Einsatzleitung und das Maß der notwendigen gemeindlichen Vorkehrungsmaßnahmen, aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit nicht entbehrlich.

3. Mit dem neuen Absatz 3 wird ermöglicht, dass die Regierung eine von mehreren benachbarten Betrieben oder Einrichtungen gebildete gemeinsame Betriebsfeuerwehr als gemeinsame Werkfeuerwehr anerkennt. Für jeden einzelnen Betrieb muss aber der abwehrende Brandschutz, der technische Hilfsdienst und die Stellung von Sicherheitswachen sichergestellt sein. Absatz 3 erlaubt nicht, gegen den Willen der Betriebe oder Einrichtungen eine gemeinsame Werkfeuerwehr anzuordnen. Auf diese Möglichkeit wurde bewusst verzichtet, da es dem jeweiligen Betriebsinhaber überlassen bleiben soll, ob er zur Erfüllung seiner Aufgaben eine eigene Werkfeuerwehr betreibt, mit einem anderen Betrieb eine gemeinsame Werkfeuerwehr aufstellt oder vertraglich einen externen Anbieter beauftragt.

Aus wirtschaftlichen Gründen wird eine gemeinsame Werkfeuerwehr für mehrere Betriebe immer häufiger zweckmäßig sein. Die neue Regelung bietet die Möglichkeit zur Kostensenkung. Satz 2 stellt jedoch klar, dass unabhängig von der Errichtung einer Werkfeuerwehr für mehrere Betriebe jeder Betrieb für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung in seinem Bereich allein verantwortlich bleibt.

Der neue Absatz 3 ist insbesondere auch im Falle des „outsourcing“ sinnvoll, wenn also die Werkfeuerwehr aus Nichtbetriebsangehörigen zusammengesetzt ist. Die Übertragung der Aufgaben einer Werkfeuerwehr auf einen externen Dienstleister ist, obwohl sie im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen ist, möglich. Wollen Unternehmen gemeinsam eine Werkfeuerwehr bilden, werden sie in vielen Fällen die Werkfeuerwehraufgaben von einem außenstehenden Sicherheitsbetrieb wahrnehmen lassen. Dies vermeidet Probleme der anteiligen Besetzung der Werkfeuerwehr mit Angehörigen der einzelnen Betriebe und die Wahrnehmung von Brandschutzaufgaben auf dem Betriebsgelände durch Angehörige eines Nachbarbetriebes.

4. Neben der Anerkennung von Werkfeuerwehren wird mit Absatz 4 auch die Befugnis, die Leistungsfähigkeit einer Werkfeuerwehr zu überprüfen, weitgehend auf die Regierungen übertragen. Maßgeblich hierfür ist wiederum der Gedanke der Verwaltungsvereinfachung. Stellt die Regierung bei einer Kontrolle fest, dass aufgrund veränderter Umstände erhöhte Anforderungen an die Werkfeuerwehr zu stellen sind, und weigert sich der Betrieb, seine Werkfeuerwehr entsprechend zu modifizieren, kann die Regierung einen neuen und veränderten Verpflichtungsbescheid erlassen. Nach der bisherigen Rechtslage nahm die Kreisverwaltungsbehörde die Überprüfung vor, konnte jedoch keinen neuen Verpflichtungsbescheid erlassen, da hierfür die Regierungen zuständig waren. Diese mussten sich bei Erlass eines Bescheides mangels eigener Erkenntnisse auf die Angaben der Kreisverwaltungsbehörde verlassen.

Gleichzeitig wird es den Regierungen ermöglicht, Dritte mit der Überprüfung der Leistungsfähigkeit einer Werkfeuerwehr zu beauftragen. Gedacht ist hierbei insbesondere an die Kreisbrandräte, zu deren Aufgaben es gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AVBayFwG gehört, mindestens alle drei Jahre

die Werkfeuerwehren zu besichtigen. Stellt der Kreisbrandrat bei einer regelmäßigen Besichtigung eine mangelhafte Leistungsfähigkeit fest, muss die Regierung Maßnahmen veranlassen.

Lediglich in kreisfreien Gemeinden mit Berufsfeuerwehr verbleibt die Zuständigkeit analog der Regelung in Absatz 2 Satz 2 bei der Kreisverwaltungsbehörde.

5. Die Sonderzuständigkeit für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, wurde im neuen Absatz 5 den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. Das Bayerische Oberbergamt existiert nicht mehr. Es wurde durch § 2 der Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten der Bergbehörden vom 20.12.1994 (GVBl S. 1060) aufgelöst. Durch § 1 der Verordnung wurden die bisherigen Bergämter zusammengefasst und als Bergamt Südbayern in die Regierung von Oberbayern sowie als Bergamt Nordbayern in die Regierung von Oberfranken eingegliedert. Die Befugnisse der Regierung werden in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, daher künftig ausschließlich vom zuständigen Bergamt wahrgenommen. Ausgenommen wurde die Befugnis nach Absatz 3, für mehrere Betriebe oder Einrichtungen eine gemeinsame Werkfeuerwehr anzuerkennen. Bergwerke weisen spezifische Probleme auf und setzen umfassende und detaillierte Sach-, Orts- und Gefahrenkenntnisse voraus, so dass eine gemeinsame Werkfeuerwehr mehrerer Bergwerke oder zwischen Bergwerken und sonstigen Betrieben oder Einrichtungen nicht in Betracht kommt.
6. Die Änderung im neuen Absatz 6 ist systematisch bedingt. Die Aufzählung der Aufgaben der Werkfeuerwehr wurde in Absatz 1 Satz 1 aufgenommen.
7. Durch die Änderung im neuen Absatz 7 wird klargestellt, dass Werkfeuerwehren nicht nur auf konkrete Anforderung einer gemeindlichen Feuerwehr im Einzelfall außerhalb des Betriebsgeländes Hilfe leisten müssen, sondern im Rahmen der Alarmierungsplanung automatisch bei bestimmten Schadenslagen als nächstes Einsatzmittel (neben der zuständigen gemeindlichen Feuerwehr) eingeplant werden können. Die Formulierung „bei Bedarf“ entspricht der Regelung der überörtlichen Hilfeleistung gemeindlicher Feuerwehren in Art. 17 Abs. 1.

Zu Nummer 11 (Art. 17)

In Absatz 2 Satz 2 wird geregelt, dass, soweit sich die gemeindlichen Feuerwehren im Rahmen der überörtlichen Hilfeleistung Dritter oder Einsatzmittel Dritter bedienen, die Gemeinde, in deren Gebiet Hilfe geleistet wurde, auf Antrag stets die sich hieraus ergebenden Aufwendungen nach den auch im öffentlichen Recht geltenden Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag zu ersetzen hat. Gleiches gilt für die Eigentümer gemeindefreier Gebiete.

Die gemeindlichen Feuerwehren sind nach Absatz 1 unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, auch außerhalb ihres Gemeindegebietes Hilfe zu leisten. Ohne eine Zuweisung zusätzlicher Einsatzbereiche nach Absatz 3 haben die Gemeinden ihre Feuerwehren aber nur für den Einsatz im Gemeindegebiet auszurüsten. Nur im Rahmen dieser Leistungsfähigkeit haben die gemeindlichen Feuerwehren überörtliche Hilfe zu leisten. In Absatz 2 ist die Kostentragungspflicht für derartige Hilfeleistungen geregelt. Die Rechtsprechung geht allerdings davon aus, dass Absatz 2 eine abschließende Regelung für jede Art der überörtlichen Hilfeleistung darstellt (vgl. VG Würzburg, Urt. v. 17.10.1995, BayVBl 1996, 90; BayVGH, Urt. v. 11.07.1997 – 4B 95.3838), d.h. auch Aufwendungen umfasst, die durch Maßnah-

men einer Hilfe leistenden Feuerwehr entstehen, die über deren eigene Leistungsfähigkeit hinausgehen, beispielsweise durch Anforderung eines Hubschraubers oder die Verpflichtung von Personen. Die Regelung in Absatz 2 Satz 2 ist daher erforderlich, um Gemeinden, die sich über die Leistungsfähigkeit ihrer eigenen Feuerwehren hinaus für den abwehrenden Brandschutz und die technische Hilfeleistung engagieren, nicht auch noch die daraus entstehenden Aufwendungen selbst tragen zu lassen. Dadurch wird sichergestellt, dass notwendige Einsatzmaßnahmen ohne Rücksicht auf etwaige Kostenrisiken ohne zeitliche Verzögerung getroffen werden.

Zu Nummer 12 (Art. 18)

1. Absatz 2 Satz 1 regelt die Einsatzleitung in Gemeinden mit Berufsfeuerwehr neu. Nach dem bisherigen Wortlaut des Satzes 1 lag auch in einer Gemeinde mit Berufsfeuerwehr die Einsatzleitung originär stets beim Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr oder der Pflichtfeuerwehr des Schadensortes, obwohl die Einsatzkräfte der Berufsfeuerwehr regelmäßig zuerst am Schadensort eintreffen und deren Führungsdienstgrade damit de facto die Einsatzleitung wahrnehmen.

Satz 1 legt daher fest, dass künftig in Gemeinden mit Berufsfeuerwehr der jeweilige Leiter von Einsatzkräften der Berufsfeuerwehr die Einsatzleitung innehat, sobald diese am Schadensort eintreffen. In den Fällen, in denen die Freiwillige oder die Pflichtfeuerwehr zuerst am Schadensort eintrifft, liegt die Einsatzleitung bei deren Kommandanten. Mit Eintreffen der Einsatzkräfte der Berufsfeuerwehr geht sie automatisch auf den Leiter dieser Einsatzkräfte über. Diese Regelung trägt den tatsächlichen Gegebenheiten und der besonderen Ausbildung und Einsatzerfahrung der Leiter von Einsatzkräften einer Berufsfeuerwehr Rechnung.

2. Nach Absatz 6 konnte bislang nur der dem gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst angehörende Leiter von Einsatzkräften einer Berufsfeuerwehr die Einsatzleitung stets übernehmen. Künftig hat auch der in gleicher Weise qualifizierte Leiter von Einsatzkräften einer Ständigen Wache im eigenen Gemeindegebiet diese Möglichkeit. Dadurch wird der gleichwertigen feuerwehrtechnischen Ausbildung Rechnung getragen und die besondere Einsatzerfahrung der Beamten des gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienstes einer Ständigen Wache für die Einsatzleitung nutzbar gemacht. Die Befugnis zur Übernahme der Einsatzleitung besteht aber nur innerhalb des eigenen Gemeindegebiets. Dies stellt sicher, dass die Position der besonderen Führungsdienstgrade in den Landkreisen unangetastet bleibt.

Darüber hinaus wird klargestellt, dass der jeweils ranghöchste Leiter von Einsatzkräften vor Ort die Einsatzleitung übernehmen kann.

Zu Nummer 13 (Art. 19)

1. Dem Kreisbrandrat obliegt die Aufgabe der Ausbildung auf Landkreisebene. In der Praxis liegt der Schwerpunkt seiner Tätigkeit in diesem Bereich auf der Organisation von Ausbildungsveranstaltungen und nicht – wie bislang in Absatz 1 Satz 2 formuliert – auf dem (persönlichen) Abhalten von Ausbildungsveranstaltungen. Dies wird mit der Neuregelung in Absatz 1 Satz 2 klargestellt.
2. In Absatz 2 Satz 1 wird geregelt, dass der Kreisbrandrat in geheimer Wahl gewählt wird. Bislang war in § 12 Abs. 1 AVBayFwG bestimmt, dass der Kreisbrandrat in geheimer Wahl mittels Stimmzettel gewählt wird. Diese Regelung kann künftig entfallen.

3. Bislang hat das Landratsamt einen Kreisbrandrat zu bestellen, wenn innerhalb von sechs Monaten nach Ausscheiden des bisherigen Kreisbrandrates kein Nachfolger gewählt wird. Künftig hat das Landratsamt einen Kreisbrandrat auch dann zu bestellen, wenn zwar eine Wahl stattgefunden hat, der Gewählte für das Amt des Kreisbrandrates aber nicht geeignet ist. Dadurch werden längere Zeiträume ohne Kreisbrandrat vermieden. Das Recht der Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren und der Leiter der Werkfeuerwehren, den Kreisbrandrat zu wählen, bleibt hiervon unberührt, da die Bestellung mit der Bestätigung des gewählten Kreisbrandrates endet.
4. Die Änderung in Absatz 5 stellt klar, dass Bewerber für das Amt des Kreisbrandrates die Voraussetzungen nach Satz 1 bereits bei der Wahl oder bei der Bestellung (Absatz 2 Satz 2) bzw. im Fall der Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister bereits bei der Bestellung erfüllen müssen und nicht erst zum Zeitpunkt der Bestätigung durch die Regierung bzw. das Landratsamt.

Die wahlberechtigten Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren und Leiter der Werkfeuerwehren sollen bereits bei der Stimmabgabe Kenntnis davon haben, ob die jeweiligen Bewerber die persönlichen Voraussetzungen für das Amt des Kreisbrandrates erfüllen, und sich nicht auf den Eintritt künftiger Ereignisse verlassen müssen. Auch soll vermieden werden, dass der Landrat einen Kandidaten für das Amt des Kreisbrandrates vorschlägt (vgl. Absatz 2 Satz 1), der später nicht von der Regierung bestätigt werden kann.

Ebenso soll der Kreisbrandrat bereits bei der Bestellung die Qualifikation der für das Amt des Kreisbrandinspektors und des Kreisbrandmeisters in Betracht kommenden Personen einschätzen können. Im Übrigen bleibt es dem Kreisbrandrat unbenommen, Personen später zu berücksichtigen, sobald sie die gesetzlichen Voraussetzungen für ihr jeweiliges Amt erfüllen.

Durch die Änderung in Absatz 3 Satz 3 genügt es künftig ausnahmsweise für die Bestellung zum Kreisbrandmeister, wenn nach den Umständen anzunehmen ist, dass der Betreffende die erforderlichen Lehrgänge in angemessener Frist mit Erfolg besuchen wird. Diese Regelung soll die Gewinnung geeigneter Führungskräfte erleichtern. Die Regelung entspricht Art. 8 Abs. 3 Satz 2 für Bewerber für das Amt des Feuerwehrkommandanten.

5. Durch die Anhebung der allgemeinen Altersgrenze (Art. 6 Abs. 2) auf das vollendete 63. Lebensjahr ist die Sonderregelung für Kreisbrandräte im bisherigen Absatz 7 entbehrlich geworden.

Zu Nummer 14 (Art. 20)

1. Die Ergänzung der Freistellungsansprüche in Absatz 4 Satz 1 dient lediglich der Klarstellung; sie folgt der Änderung der Überschrift des Art. 9. Die Verweisung auf Art. 9 Abs. 1 bis 3 hat bereits bisher den in Art. 9 Abs. 1 Satz 2 geregelten Freistellungsanspruch umfasst, der Voraussetzung des ausdrücklich genannten Entgeltfortzahlungsanspruchs ist.
2. Bislang gelten für die Freistellung sowie die Entgeltfortzahlungs- und Ersatzansprüche der Kreisbrandräte, Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister die Regeln für Feuerwehrdienstleistende entsprechend (Absatz 4 Satz 1). Dies hat insbesondere zur Folge, dass auch diese besonderen Führungsdienstgrade der Feuerwehren ihre dienstlich veranlassten Tätigkeiten im Einzelfall stets konkret nachweisen und abrechnen müssen.

nen müssen. Dies wird den spezifischen Anforderungen an die Tätigkeit der besonderen Führungsdienstgrade jedoch nicht immer gerecht. Im Gegensatz zur Tätigkeit der Feuerwehrdienstleistenden bringt die Tätigkeit als Kreisbrandrat, Kreisbrandinspektor oder Kreisbrandmeister nämlich auch eine Reihe laufender, vor allem administrativer Aufgaben mit sich. Künftig besteht die Möglichkeit, im notwendigen Umfang feste Freistellungszeiten für die Erledigung allgemeiner Aufgaben festzulegen. Die Festlegung erfolgt bei Arbeitnehmern, Beamten und Richtern zwischen den besonderen Führungsdienstgraden der Feuerwehren und deren Arbeitgeber bzw. Dienstherrn; das Landratsamt muss dieser Vereinbarung wegen etwaiger Erstattungsansprüche des Arbeitgebers zustimmen. Beruflich Selbständige können direkt mit dem Landratsamt vereinbaren, dass zur Wahrnehmung allgemeiner Aufgaben Verdienstausfall in pauschalierter Form, d.h. ohne Einzelnachweis und -abrechnung der jeweiligen einzelnen Tätigkeiten, gewährt wird.

Dadurch werden je nach Belastung der besonderen Führungsdienstgrade flexible Lösungen ermöglicht. Der Verwaltungsaufwand kann damit sowohl für die besonderen Führungsdienstgrade als auch für die Arbeitgeber und die Landratsämter erheblich reduziert werden. Zudem können die Arbeitgeber die Abwesenheitszeiten besser einplanen, was auch ihre Bereitschaft zur Freistellung der Kreisbrandräte, Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister erhöhen dürfte. Die allgemeine Regelung der Freistellung und der Entgeltfortzahlungs- und Ersatzansprüche nach Satz 1 bleibt im Übrigen unberührt.

Zu Nummer 15 (Art. 21)

1. Durch die Änderungen in Art. 21 wird der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr in einer kreisfreien Gemeinde mit Berufsfeuerwehr dem Kommandanten in einer kreisfreien Gemeinde ohne Berufsfeuerwehr rangmäßig gleichgestellt (Absatz 1 Satz 1). Sie führen künftig einheitlich die Bezeichnung Stadtbrandrat, ihre Stellvertreter die Bezeichnung Stadtbrandinspektor. Dies ist gerade vor dem Hintergrund, dass kreisfreie Gemeinden mit Berufsfeuerwehr meist ebenfalls über eine große Freiwillige Feuerwehr verfügen (vgl. z.B. Freiwillige Feuerwehr München mit über 800 Mitgliedern größte Freiwillige Feuerwehr Bayerns) gerechtfertigt. Bei mehreren Freiwilligen Feuerwehren gilt Absatz 3.

Von der Aufgabenverteilung her verbleibt es aber bei der bisherigen Regelung, dass in kreisfreien Gemeinden mit Berufsfeuerwehr deren Leiter die Aufgaben des Kreisbrandrates wahrnimmt (Absatz 1 Satz 2).

Eine zusätzliche finanzielle Belastung der Gemeinden wird dadurch vermieden, dass die verpflichtende Erhöhung der Mindestsätze in § 11 Abs. 2 AVBayFwG auf Stadtbrandräte in Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr und damit auf Stadtbrandräte beschränkt wird, die die Aufgaben des Kreisbrandrates wahrnehmen.

2. Durch die Anhebung der allgemeinen Altersgrenze (Art. 6 Abs. 2) auf das vollendete 63. Lebensjahr ist die Sonderregelung für Stadtbrandräte im bisherigen Absatz 1 Satz 3 entbehrlich geworden.

Zu Nummer 16 (Art. 25)

Durch die Novellierung des Polizeiaufgabengesetzes sind die Verweisungen auf die Regelungen des unmittelbaren Zwangs in Satz 2 nicht mehr zutreffend. Die Verweisungen werden deshalb an die neue Fassung des Polizeiaufgabengesetzes angepasst.

Zu Nummer 17 (Art. 27 und 28)

Die Änderung ist systematisch bedingt (vgl. Nummer 10).

Zu Nummer 18 (Art. 28)

1. Der Kostenersatztatbestand in Absatz 2 Nr. 1 stellt auf Einsätze ab, bei denen die Gefahr oder der Schaden u.a. durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen veranlasst war. § 7 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes unterscheidet allerdings zwischen der Betriebsgefahr eines Kraftfahrzeuges und der eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden. Die Regelungslücke, dass Kostenersatz bislang nicht für Einsätze geltend gemacht werden kann, bei denen die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb eines Anhängers eines Kraftfahrzeuges veranlasst war, wird durch die Änderung in Absatz 2 Nr. 1 geschlossen.
2. Die Änderung in Absatz 2 Nr. 2 dient der Klarstellung, dass Einsätze im technischen Hilfsdienst, die ausschließlich der unmittelbaren Rettung oder Bergung von Mensch und Tier dienen, insgesamt (inklusive An- und Abfahrt) kostenfrei sind. Werden daneben allerdings weitere technische Hilfeleistungen durchgeführt, die nicht der unmittelbaren Rettung oder Bergung von Mensch und Tier dienen, sind lediglich die einzelnen Tätigkeiten, die der unmittelbaren Rettung oder Bergung von Mensch und Tier dienen, kostenfrei. In diesen Fällen ist insbesondere die An- und Abfahrt kostenpflichtig. Diese Intention wurde bereits mit der Änderung des Art. 28 durch Gesetz vom 10. Juli 1998 verfolgt (vgl. LT/Drs. 13/10448). Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass die bisherige Formulierung zu Unklarheiten führt.

Zu Nummer 19 (Art. 31)

1. Die Änderungen in Nummern 2 bis 8 dienen dazu, die Verordnungsermächtigung klarer zu fassen. Die Aufzählung von Themenbereichen, für die das Staatsministerium des Innern Regelungen treffen kann, wird um die Bereiche erweitert, in denen sich in der Praxis bislang ein Regelungsbedarf ergeben hat.
2. Nummer 9 ermächtigt das Staatsministerium des Innern, Einzelheiten im Zusammenhang mit der Übertragung der Pflichtaufgabe der Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes auf einen Zweckverband (vgl. Art. 1 Abs. 3) zu regeln. Das Staatsministerium des Innern kann hierbei auch abweichende Regelungen von den Bestimmungen der Art. 6 Abs. 2, Art. 16 und 19 bis 21 treffen. Künftig können Personen, die gemäß Art. 6 Abs. 2 Feuerwehrdienst in einer Gemeinde leisten könnten, die ihre Aufgaben nach Art. 1 Abs. 1 auf einen Zweckverband übertragen hat, im gesamten Verbandsgebiet Feuerwehrdienst leisten; hier kann sich in der Praxis die Notwendigkeit zu einer engeren räumlichen Beschränkung ergeben. Eine abweichende Regelung zu Art. 16 und 21 ist erforderlich, da im Verbandsgebiet auch mehrere Gemeinden mit Berufsfeuerwehr sowie kreisfreie Gemeinden beteiligt sein können.

Um die notwendige einheitliche Wahrnehmung der Aufgaben des Kreisbrandrates im gesamten Verbandsgebiet zu gewährleisten, können ferner Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit der besonderen Führungsdienstgrade der Feuerwehren getroffen werden, die von der örtlichen Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörden abweichen (Art. 19 bis 21).

Zu § 2:

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.